

oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden.

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der unter a gedachten Urkunde befinden, oder welche zu den unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörde am Verlassen des Reichs verhindert werden.

Die für das Fürstentum erlassene Ausführungsverordnung vom 18. März 1898 zum R.G. vom 9. Juni 1897 bestimmt hinsichtlich der Behörden im Sinne dieses Gesetzes: „Aufsichtsbehörde“ ist das Ministerium, A. d. L. Die Verrichtungen der „höheren Verwaltungsbehörde“ werden den Landratsämtern übertragen. Die Befugnisse der „Polizeibehörden“ werden von den mit der Polizeiverwaltung im Fürstentum betrauten Personen und Behörden (Gemeindevorstände, Vertreter der Gutsbezirke, Landratsämter, Ministerium) wahrgenommen.

Wer bei einem Auswanderungsunternehmen durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf der Erlaubnis des Landratsamts.

Der Agent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt oder den Vertrag selbst abschließt, binnen 24 Stunden demjenigen Landratsamt hiervon Anzeige zu machen, in dessen Bezirk der Wohnort des zur Auswanderung Entschlossenen liegt. Diese Anzeige muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß gesetzliche Hinderungsgründe für die Auswanderung nicht vorliegen, und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Auswandernden versehen sein, daß ihrerseits Bedenken gegen die Auswanderung nicht geltend zu machen seien. Sofort nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt sich darüber zu vergewissern, ob ein Grund, das Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern, vorhanden ist, und danach eventuell das Weitere zu veranlassen.

### § 160.

## M. Straßen- und Wegepolizei.

### I. Wegebaupolizei.

Die Chaussees stehen im Eigentum des Staates, die im Zuge derselben liegenden Ortsstraßen sind jedoch zum Teil